



Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Ergänzung zu den Prüfungsordnungen

§ 1 Rücktritt

- (1) ¹Studierende können bis spätestens fünf Wochen vor Vorlesungsende, das heißt bis zum 5. Juni 2020 um 12 Uhr mittags, von allen mündlichen und schriftlichen Prüfungen, zu denen sie angemeldet sind, bis auf eine zurücktreten. ²Bei Studierenden des Bachelors und des Philosophicums muss die Prüfung, von der sie nicht zurücktreten, im Modulbereich I oder II liegen.
- (2) Die Anmeldung zu allen Prüfungen, von denen Studierende zurücktreten, verschiebt sich automatisch auf die folgende Prüfungszeit.

Anmerkung:

Nach dem Ende der Rücktrittsfrist gilt jedes Nichterscheinen aus Gründen, die von den Studierenden selbst zu vertreten sind, als Nichtbestehen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu einer mündlichen Prüfung wird eine Ausfallgebühr fällig.

§ 2 Außerordentliche Prüfungszeit

- (1) Zu Beginn des Wintersemesters 2020/21 finden ausnahmsweise Prüfungen in den Modulbereichen I und II des Bachelors und des Philosophicums statt.
- (2) Studierende sind automatisch zu allen Prüfungen angemeldet, die sie im Sommersemester 2020 nicht bestanden haben oder von denen sie zurückgetreten sind.
- (3) Ein abermaliger Rücktritt ist möglich unter Beachtung der in § 1 genannten Regeln.

Hochschule für Philosophie München

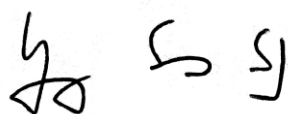
Was bedeutet das konkret?

Jede/r Studierende muss in jeder Prüfungszeit mindestens eine Modulprüfung ablegen. Systematische Philosophie und Philosophiegeschichte haben Vorrang vor Logik und den Wahlpflichtmodulen.

Zum Beispiel:

- 1) Sie sind im 4. Semester des Bachelors und angemeldet zu den Modulprüfungen I/4 (Erkenntnis und Sprache) sowie II/3 (Philosophiegeschichte Neuzeit I und II). Dann können Sie bis 5. Juni um 12 Uhr mittags von einer dieser beiden Prüfungen zurücktreten. Die Prüfung findet dann erst Anfang Oktober statt.
- 2) Sie sind im 2. Semester des Bachelors und angemeldet für zwei mündliche Modulprüfungen (Module I/3 Allgemeine und angewandte Ethik, I/4 Erkenntnis und Sprache), zu den Klausuren in Philosophiegeschichte (Modul II/3) und in Logik sowie zu der mündlichen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul. Dann müssen Sie sich mindestens in einem der drei Module I/3 oder I/4 oder II/3 prüfen lassen. Von allen anderen Prüfungen können Sie zurücktreten. Anfang Oktober müssen Sie sich in einem weiteren der drei Module I/3 oder I/4 oder II/3 prüfen lassen. In dem dritten Modul können Sie sich ebenfalls Anfang Oktober prüfen lassen, oder Sie können abermals zurücktreten. Die Klausur in Logik verschiebt sich auf Anfang Dezember. Zur mündlichen Prüfung in dem Wahlpflichtmodul können Sie sich für Februar wieder anmelden.
- 3) Sie studieren im 1. Semester des Philosophicums und müssen eine mündliche Prüfung in Erkenntnistheorie ablegen. Von dieser Prüfung können Sie nicht zurücktreten, denn es ist Ihr einziges Fach.
- 4) Sie befinden sich im 2. Semester des konsekutiven Masters und sind angemeldet zu den mündlichen Prüfungen über den Lektürekurs sowie über eine Vorlesung. Sie können von einer der beiden Prüfungen zurücktreten. Zur ihr müssen Sie sich für Februar wieder anmelden.

München, 18. Mai 2020



(Prof. Dr. Georg Sans SJ)